

Disziplinarstrafen.

Artikel 113:

- (1) Bei Verhängung einer Disziplinarstrafe ist in erster Linie die erzieherische Wirkung der Strafe zu berücksichtigen.
- (2) Die Disziplinarstrafen sind die folgenden:
 - 1) Mündliche Verwarnung
 - 2) Schriftlicher Verweis
 - 3) Geldstrafe
 - 4) Entziehung von Vorrechten
 - 5) Niedrigere Einstufung
 - 6) Fristlose Entlassung.

Quelle: „Magyar Közlöny“ (Ungarisches Gesetzblatt) vom 31. Januar 1951, Nr. 17—18.

Zahlreiche weitere Bestimmungen ergänzen diese Regelung:

DOKUMENT 100

(UNGARN)

Aus der Verordnung Nr. 37/1952 des Ministerrats:

§ 1

Wer in Verletzung eines landwirtschaftlichen Arbeitsvertrages mit einem Staatsgut, einem Versuchsgut, einem Mustergut oder einer Maschinenstation ohne ausreichenden Grund sich nicht zur Arbeit meldet oder seine Arbeit verlässt, wird, sofern seine Tat kein schweres Verbrechen insbesondere im Sinne des Erlasses Nr. 4/50 über den strafrechtlichen Schutz der Planwirtschaft darstellt, mit Geldstrafe bis zu 3.000 Forint bestraft.

Quelle: „Magyar Közlöny“ (Ungarisches Gesetzblatt) Nr. 42 vom 4. Mai 1952.

DOKUMENT 101

(UNGARN)

*Aus der Entschliessung des Ministerrats Nr. 2.000/1950
MTH in der Fassung von 1953:*

„MTV § 51 (1)

Der Arbeitnehmer, der seine Arbeit willkürlich verlassen hat oder im Disziplinarwege entlassen worden ist oder dessen Arbeitsverhältnis durch gerichtliche Entscheidung beendet worden ist (§ 48) erhält im ersten und zweiten Kalenderjahr des neuen Arbeitsverhältnisses nur die Hälfte des Jahresurlaubs, auf den er sonst Anspruch hätte; zusätzlicher Urlaub kann ihm nur wegen gesundheitsschädlicher Arbeit oder als Jugendlichem gewährt werden.“

DOKUMENT 102

(UNGARN)

*Aus dem Arbeitsgesetzbuch:
Beendigung von Arbeitsverhältnissen.*

.....

36) (1) Wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis aus einem gesetzlich nicht anerkannten Grund oder in einer dem Gesetz nicht entsprechenden Weise beendet, wird er so behandelt, als ob er seinen Arbeitsplatz verlassen hätte.

(2) Die Strafen für Verlassen der Arbeit werden durch besondere Bestimmungen vorgeschrieben.

Quelle: „Magyar Közlöny“ (Ungarisches Gesetzblatt) vom 31. Januar 1951, Nr. 17—18.

Eine strenge Anwendung der Bestimmungen über die Arbeitsdisziplin wird gefordert: